

le anderen Nachbarstaaten nachdrücklich auf, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um den Friedensprozess zu unterstützen und zu einer friedlichen Regelung der Krise beizutragen, und gleichzeitig alle Maßnahmen oder Erklärungen zu unterlassen, die sich nachteilig auf die Situation in der Demokratischen Republik Kongo auswirken könnten. Er erinnert an seine Resolutionen 1493 (2003) vom 28. Juli 2003 und 1533 (2004) vom 12. März 2004, insbesondere die Bestimmungen, die die regionale Sicherheit in der gesamten Region der Großen Seen betreffen, und fordert alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Staaten der Region, auf, ihren Verantwortlichkeiten entsprechend nachzukommen.

Der Rat begrüßt die Initiative, die der Vorsitzende der Kommission der Afrikanischen Union ergriffen hat, um die derzeitige Krise zu überwinden, namentlich im Hinblick auf ihre menschliche Dimension, und den erfolgreichen Abschluss des Friedensprozesses in der Demokratischen Republik Kongo zu erleichtern.

Der Rat bekundet erneut seine uneingeschränkte Unterstützung für die Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo. Er verurteilt die kürzliche Ermordung von drei Mitarbeitern der Mission. Er fordert alle kongolesischen Parteien auf, die Tätigkeit der Mission zu unterstützen, und verlangt, dass sie alle gegen das Personal oder die Einrichtungen der Vereinten Nationen gerichteten feindseligen Handlungen unterlassen."

Auf seiner 4994. Sitzung am 22. Juni 2004 beschloss der Rat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁶⁶:

"Der Sicherheitsrat bekundet erneut seine tiefe Besorgnis über die anhaltende Gewalt und Instabilität im Osten der Demokratischen Republik Kongo sowie über die berichteten Bedrohungen des Friedens- und Übergangsprozesses. Er verurteilt jede Verwicklung ausländischer Kräfte in der Demokratischen Republik Kongo auf das entschiedenste.

Der Rat fordert alle kongolesischen Parteien nachdrücklich auf, sich auch weiterhin uneingeschränkt zu dem Friedensprozess des Globalen und alle Seiten einschließenden Übereinkommens über den Übergang in der Demokratischen Republik Kongo zu bekennen und die Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs als einzige rechtmäßige Regierungsautorität in der Demokratischen Republik Kongo zu achten. Er warnt alle Parteien vor jedem Versuch einer gewaltsamen Machtergreifung. Er fordert alle Parteien nachdrücklich auf, Äußerungen oder Handlungen zu unterlassen, die die Lage anheizen könnten, namentlich durch die Unterstützung bewaffneter Elemente.

Der Rat warnt alle Parteien vor jedem Versuch, im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo kriegerische Handlungen vorzunehmen oder das mit Resolution 1493 (2003) vom 28. Juli 2003 verhängte Embargo zu verletzen. Er bittet den Generalsekretär, den Bedarf an einer möglichen Schnelleingreifkapazität für die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo genauer festzustellen.

Der Rat fordert die Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs auf, sofort zu beginnen, zusammen mit dem Internationalen Komitee zur Unterstützung des Übergangs und der Mission an der Schaffung von Mechanismen für eine engere Ab-

⁶⁶ S/PRST/2004/21.

stimmung zu arbeiten, um die Reform des Sicherheitssektors, die Verabschiedung der wesentlichen Gesetze und die Wahlvorbereitungen zu beschleunigen.

Der Rat fordert die Regierungen der Demokratischen Republik Kongo und Ruandas nachdrücklich auf, ohne weitere Verzögerungen auf die Anstrengungen zu reagieren, die die Mission im Rahmen ihres gegenwärtigen Mandats unternimmt, um so bald wie möglich einen gemeinsamen Verifikationsmechanismus für ihre gegenseitige Sicherheit zu schaffen, so auch für die Verifikation grenzüberschreitender Bewegungen.

Der Rat legt den Staatshäuptern der Demokratischen Republik Kongo, Ruandas, Ugandas und Burundis mit Nachdruck nahe, gemeinsam tätig zu werden, um im Einklang mit den in der Erklärung über gutnachbarliche Beziehungen vom 25. September 2003⁶⁴ eingegangenen Verpflichtungen die Spannungen abzubauen und das Vertrauen in der Region wiederherzustellen, indem sie unter anderem möglichst bald entsprechende Zusammenkünfte abhalten.

Der Rat fordert Ruanda nachdrücklich auf, bewaffneten Gruppen in der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere den von Herrn Laurent Nkunda und von Herrn Jules Mutebutsi geführten Gruppen, keinerlei praktische oder politische Unterstützung zu gewähren. Er fordert Ruanda ferner nachdrücklich auf, seinen Einfluss in positiver Weise geltend zu machen, um die gegenwärtige Krise zu entschärfen und die Wiederherstellung der Stabilität zu unterstützen.

Der Rat erinnert Uganda daran, dass es sich nicht in der Demokratischen Republik Kongo einmischen soll, namentlich durch militärische Unterstützung für bewaffnete Gruppen.

Der Rat fordert Burundi auf, jegliche Unterstützung für bewaffnete Gruppen in der Demokratischen Republik Kongo von seinem Hoheitsgebiet aus zu verhindern. Er legt der Übergangsregierung nahe, die humanitäre Hilfe für kongolesische Flüchtlinge, die sich gegenwärtig in Burundi befinden, zu erleichtern, und legt der internationalen Gemeinschaft nahe, umfassende Hilfe zu gewähren.

Der Rat unterstreicht, dass kein Versuch, den Friedens- und Übergangsprozess in der Demokratischen Republik Kongo zu stören, namentlich durch die Unterstützung bewaffneter Gruppen, geduldet werden wird.

Der Rat verurteilt den Tod unschuldiger Zivilpersonen und die Menschenrechtsverletzungen im Osten der Demokratischen Republik Kongo und fordert, dass diese Vorfälle umfassend untersucht werden. Diejenigen, die für Greuelthaten und Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, sollen zur Rechenschaft gezogen werden, und die Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs soll mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft sofortige Schritte unternehmen, um dem gegenwärtigen Klima der Straflosigkeit ein Ende zu setzen."

Auf seiner 5011. Sitzung am 27. Juli 2004 beschloss der Rat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1533 (2004) betreffend die Demokratische Republik Kongo an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 15. Juli 2004 (S/2004/551)".